

## Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht an den Grundstücken Gemarkung Neuenhain, Flur 1, Flurstück 138/1 und 162/9

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534) in Verbindung mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 466) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in der Sitzung am 01.02.1995 nachstehende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für die Grundstücke Gemarkung Neuenhain, Flur 1, Flurstücke 138/1 und 162/9 beschlossen:

**§ 1** 

## **Besonderes Vorkaufsrecht**

Für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Neuenhain, Flur 1, Flurstücke 138/1 und 162/9, für die städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, wird ein besonderes Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt bestellt.

§ 2

## Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Neuenhain, Flur 1, Flurstücke 138/1 und 162/9.

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 02.02.1995

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus

Bender Bürgermeister

Vorstehende Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht an den Grundstücken Gemarkung Neuenhain, Flur 1, Flurstück 138/1 und 162/9 der Stadt Bad Soden am Taunus vom 02.02.1995 wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 15.05.1981 in der Bad Sodener Zeitung Nr. 6 vom 08.02.1995 veröffentlicht.

Bad Soden am Taunus, 09.02.1995

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus i.A.

Reppermund